

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

FLEET MANAGEMENT

FREMDFAHRZEUGE GEWERBLICH

ARVAL DEUTSCHLAND GMBH



**ARVAL**  
BNP PARIBAS GROUP

For the many journeys in life

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## – TEIL A Allgemeine Bestimmungen –

der

Arval Deutschland GmbH  
Bajuwarenring 5  
82041 Oberhaching,  
eingetragen beim Amtsgericht München unter HRB 132025  
(nachfolgend „Arval“)

**(Stand: September 2025)**

### GRUNDREGELUNGEN

#### 1 Rangfolge der Regelungen

a) Die vertraglichen Beziehungen zwischen Kunden und Arval (nachstehend: Parteien) werden durch die Bestimmungen folgender vertraglicher Dokumente in absteigender Rangfolge geregelt:

- Einzelvertrag
- Allgemeine Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) bestehend aus Teil A Allgemeine Bestimmungen und Teil B die jeweilige Mobilitätslösung
- Dienstleistungsbeschreibung
- Gebührentabelle (gültig in jeweils aktueller Version, diese kann über [www.arval.de](http://www.arval.de) eingesehen werden)

Entgegenstehenden Bedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen.

b) Die zuerst genannten Bestimmungen haben bei Widersprüchen stets Vorrang vor den zuletzt genannten. Lücken werden durch die jeweils nachrangige Bestimmung ausgefüllt.

Bei Dokumenten in zeitlicher Reihenfolge hat der jüngere Vorrang vor dem älteren Dokument. Sollten die Parteien – mittelbar oder unmittelbar – in internationale Abkommen zum Bezug von Fahrzeugen und Service-Leistungen einbezogen sein, so sind diese internationalen Abkommen für die Abwicklung in Deutschland nicht zu berücksichtigen, sofern nicht die Parteien etwas anderes vereinbart haben.

#### 2 Einzelvertrag

Arval wird dem Kunden – vorbehaltlich einer positiven Bonitätsentscheidung und Know-Your-Customer (KYC)-Prüfung inklusive ordnungsgemäßer Identifizierung und Legitimierung nach den geldwäscherechtlichen Vorschriften durch Arval – auf der Grundlage der nachfolgenden Bedingungen Fahrzeuge nach dessen Wahl zur Nutzung überlassen.

##### 2.1 Bonitätsprüfung – Sicherheiten

a) Arval ist berechtigt, im Rahmen der Bonitätsprüfung den Abschluss des jeweiligen Einzelvertrages unter im Einzelfall festzusetzenden Bedingungen, insbesondere unter dem Vorbehalt der Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten für Ansprüche von Arval gegenüber dem Kunden aus bestehenden und/oder zukünftig abzuschließenden Einzelverträgen, vorzunehmen.



b) Hat Arval im Rahmen der Bonitätsprüfung zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder die Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann Arval auch später noch eine Besicherung fordern, sofern Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegenüber dem Kunden rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen,
- sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtert haben oder zu verschlechtern, drohen oder
- sich die Beteiligungsverhältnisse am Kunden derart ändern, dass ein Dritter die Mehrheit der Stimmrechte und/oder Gesellschaftsanteile am Kunden direkt oder indirekt erwirbt.

Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird Arval dem Kunden eine angemessene Frist einräumen.

### **VERTRAGSSCHLUSS, GEFAHRÜBERGANG, EIGENTUM**

#### **3 Vertragsschluss**

Der Vertragsschluss kann in Form der fortgeschrittenen elektronischen Signatur (z. B. via DocuSign) erfolgen.

Der Kunde bietet Arval den Abschluss eines Einzelvertrages an (Antrag bzw. Vertrag). Der Kunde ist an seinen Antrag für einen Zeitraum bis zu einem Monat ab Eingang bei Arval gebunden.

Der Einzelvertrag kommt mit Annahme von Arval in Textform zustande.

Wird auf Originalunterschriften des Kunden verzichtet, kann sich der Kunde nicht auf das Fehlen der Originalunterschriften berufen.

#### **4 Sach- und Preisgefahr – Gefahrtragung des Kunden**

Der Kunde trägt ab Übernahme des Fahrzeuges (oder ab Annahmeverzug) bis zur vertragsgemäßen Rückgabe des Fahrzeuges gemäß Ziffer 19 die Gefahr der Beschädigung, der unfallbedingten Wertminderung, des vorzeitigen Verschleißes, des zufälligen Unterganges, des Verlustes, des Diebstahls und der Vernichtung, aus welchen Gründen auch immer diese Ereignisse eintreten; etwas anderes gilt nur dann, wenn das jeweilige oben beschriebene Ereignis von Arval zu vertreten ist. Die genannten Ereignisse befreien den Kunden nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der vereinbarten Entgelte. Der Kunde wird Arval über den jeweiligen Schadenfall umgehend in Textform informieren und auf Anforderung entsprechende Unterlagen (Schadenprotokolle etc.) übergeben.

#### **5 Überlassung von Fahrzeugen an Dritte**

Die Überlassung oder Unter Vermietung an einen Dritten sowie die Vertragsübertragung auf einen Dritten bzw. auf ein mit dem Kunden verbundenes Unternehmen bedarf der vorherigen Zustimmung von Arval in Form der fortgeschrittenen elektronischen Signatur (z. B. via DocuSign) und erfolgt stets unter dem Vorbehalt einer positiven Bonitätsprüfung. Das Kündigungsrecht nach § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB ist jedenfalls ausgeschlossen. Eine Überlassung an Familienangehörige oder Bekannte des Fahrzeughalters oder an weitere Mitarbeiter des Kunden ist – sofern das Fahrzeug auf den Kunden zugelassen ist – Arval nicht gesondert anzugeben. In diesem Fall wird der Kunde aber gegenüber Arval für sämtliche Schäden aufkommen und in jedem Fall sicherstellen, dass das Fahrzeug ausschließlich von Personen genutzt wird, die im Besitz einer für das Fahrzeug erforderlichen und gültigen Fahrerlaubnis sind.

#### **6 Vorlage des Führerscheins**

Der Kunde bzw. sein Fahrzeughalter muss bei Übergabe des Fahrzeuges eine zur Führung des Fahrzeugs erforderliche, im Inland gültige Fahrerlaubnis vorlegen. Sollte der Kunde bei Übergabe persönlich verhindert sein, kann er eine andere Person bevollmächtigen.



Der Bevollmächtigte hat bei Übergabe des Fahrzeugs eine rechtswirksame Vollmacht des Kunden sowie seinen Führerschein und Personalausweis sowie den Führerschein und den Personalausweis des Fahrzeugnutzers im Original vorzulegen.

## 7 Eigentum am Fahrzeug – Arval Connect Pre-Equipment

### 7.1 Eigentümer des Fahrzeugs

a) Arval ist Eigentümer des Fahrzeugs und kann jederzeit (während der üblichen Geschäftszeiten des Kunden) die Besichtigung und Überprüfung des Fahrzeugs verlangen.

b) Der Kunde hat das Fahrzeug von allen drohenden Zugriffen Dritter (z. B. Zwangsversteigerung, Zwangsvollstreckung) freizuhalten und Arval von derartigen Maßnahmen unverzüglich in Textform (mit Namen und Anschrift des Gläubigers) zu unterrichten. Der Kunde trägt die Kosten, die Arval für Maßnahmen zur Abwehr von Zugriffen Dritter aufgewendet hat und nicht von Arval verursacht worden sind.

### 7.2 Arval Connect Vorrüstung (Pre-Equipment)

a) Bei der Mobilitätslösung Miete ist das Fahrzeug in der Regel mit einem Telematik-System (im Folgenden: Box) vorgerüstet. Die Box gestattet, auf Grundlage von berechtigten Interessen gem. Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO, die Sammlung von Daten zur Fahrzeugnutzung.

b) Zur Information der Fahrzeugnutzer können diese über einen im Fahrzeug befindlichen QR-Code-Sticker oder online über [www.arval.de/konnektivitaets-funktion](http://www.arval.de/konnektivitaets-funktion) abgerufen werden. Der im Fahrzeug verklebte QR-Code-Sticker darf nicht entfernt werden.

c) Zur Aktivierung der Box ist eine zusätzliche Vereinbarung „Arval Connect“ abzuschließen. Sofern Arval Connect für die Mobilitätslösung Leasing vereinbart wird, wird die Vorrüstung gem. Ziffer 7.2 a) vorgenommen.

### 7.3 Veränderungen – Einbauten

a) Veränderungen des Fahrzeugs, Aufrüstungen, Ein- und Umbauten etc. wird der Kunde nur mit Zustimmung in Textform von Arval vornehmen; Ausgenommen hiervon sind der Einbau von Telefon- und Navigationsgeräten sowie die Anbringung von wieder entfernbaren Beschriftungsfolien.

Die genannten Maßnahmen dürfen Versicherungs-, Wartungs- und Funktionsfähigkeit, die Garantie sowie die amtliche Betriebserlaubnis des Fahrzeugs nicht beeinträchtigen, werden Bestandteil des Fahrzeuges und gehen entschädigungslos auf Arval über, wenn nicht vorher etwas anderes vereinbart wurde. Motor-Tuning und Veränderungen an der Elektronik sind nicht zulässig.

b) Unbeschadet der vorstehenden Regelungen kann Arval bei Vertragsende die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes des Fahrzeugs auf Kosten des Kunden verlangen. Die Beschriftungsfolien hat der Kunde in jedem Fall vor Rückgabe des Fahrzeugs auf seine Kosten zu entfernen. Sollten aufgrund der Veränderungen oder Einbauten, insbesondere der Anbringung bzw. Entfernung von Beschriftungsfolien, Beschädigungen (z. B. Lackschäden) am Fahrzeug entstehen, so ist Arval berechtigt, diese auf Kosten des Kunden beseitigen zu lassen oder eine im Rahmen der Begutachtung festgestellte Wertminderung in Rechnung zu stellen.

Bei zusätzlichen Eintragungen in der Zulassungsbescheinigung II aufgrund von technischen Änderungen, die einen merkantilen Minderwert verursachen, wird der Kunde eine im Einzelfall zu ermittelnde Entschädigung an Arval entrichten. Sollte keine Einigung hinsichtlich der Höhe des merkantilen Minderwerts erzielt werden können, ist Arval berechtigt, diesen durch einen öffentlich bestellten Sachverständigen feststellen zu lassen.

## MITWIRKUNG UND INSTANDHALTUNG

### 8 Gebrauch – Instandhaltung

a) Der Kunde wird dafür sorgen, dass der jeweilige Fahrzeugnutzer über alle maßgeblichen vertraglichen Regelungen informiert ist und die erforderlichen Mitwirkungen erbringt, um die jeweiligen Verpflichtungen des Kunden zu erfüllen.

b) Der Kunde wird dafür sorgen, dass das Fahrzeug gemäß Betriebsanleitung bedient und sachgemäß, pfleglich und schonend behandelt wird.



c) Arval stellt dem Kunden bzw. seinen Fahrzeugnutzern eine Online-Anwendung („My Arval“) sowie eine „My Arval Mobile App“ mit verschiedenen Nutzungsmöglichkeiten u.a. die digitale Servicekarte zur Verfügung. Mit dieser App können Termine bei den von Arval autorisierten Werkstätten bzw. Reifenpartnern (z.B. Inspektion, Reifenwechsel) gebucht werden.

Über die Homepage [www.arval.de/fahrercenter](http://www.arval.de/fahrercenter) kann der Fahrzeugnutzer ebenfalls z.B. die von Arval autorisierten Werkstätten einsehen und Werkstatttermine buchen oder einen Schaden melden.

Zudem steht dem Kunden eine 24h-Hotline bei jeder Art von Beschädigung, sei es durch einen Unfall oder durch andere Ursachen (höhere Gewalt, Vandalismus etc.) zur Verfügung.

d) Die Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonstigen gefährlichen Stoffen mit Ausnahme von haushaltsüblichen Kleinstmengen ist untersagt.

e) Bei einem batteriebetriebenen Fahrzeug ist der Kunde verpflichtet, die Herstellervorgaben insbesondere im Hinblick auf die Batterieaufladung und der Batteriepflege zu beachten.

f) Der Kunde wird die gesetzlichen Regelungen zur Winterreifpflicht einhalten.

g) Fest eingebaute Ersatz- und Zubehörteile gehen entschädigungslos in das Eigentum von Arval über.

h) Der Kunde ist verpflichtet notwendige Reparaturen sowie vom Hersteller vorgeschriebene Instandhaltungsmaßnahmen fristgerecht bei einer von Arval autorisierten Werkstatt durchführen zu lassen und das Fahrzeug in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand zu erhalten. Sollte der Kunde eine nicht durch Arval autorisierte Werkstatt aufsuchen oder Wartungsintervalle nicht nur unerheblich überschreiten, so hat er Arval die hierdurch entstandenen Schäden und verursachten Mehrkosten zu ersetzen, sofern er nicht nachweist, dass diese Pflichtverletzung nicht ursächlich hierfür war.

Insbesondere gilt ein Schaden bereits dann als eingetreten, wenn

- für das Fahrzeug die regelmäßige Wartung nach den jeweiligen Herstellervorgaben in Bezug auf Laufzeit oder Kilometerlaufleistung nicht eingehalten wurde; und/oder
- erforderliche Rückrufaktionen, die durch den Hersteller mitgeteilt und durch das Kraftfahrtbundesamt überwacht worden sind, nicht befolgt wurden; und/oder
- Servicenachweise (Auftragsblätter, Rechnungskopien etc.) bei Rückgabe des Fahrzeugs (ohne Wahl Service-Modul Wartungsservice) nicht erbracht werden können, welche eine lückenlose Wartung dokumentieren; und/oder
- erforderliche, vom Hersteller oder Arval ausdrücklich vorgeschriebene Servicemaßnahmen nicht durchgeführt worden sind und deren Unterlassung zum Verlust der Herstellergarantie führen (kann).

Die Schadenshöhe beträgt für:

- Batterie Elektrisches Fahrzeug: 15% vom Bruttolistenpreis
- Hybrid Fahrzeug: MHEV – Mild Hybrid, HEV – Vollhybrid, PHEV – Plug-in Hybrid, REX – Range extender: 10% vom Bruttolistenpreis
- Verbrennerfahrzeug (Super, Diesel, H2): 5% vom Bruttolistenpreis

Dem Kunden bleibt vorbehalten nachzuweisen, dass ein geringerer Schaden entstanden ist.

i) Der Kunde wird das Fahrzeug nicht für Motorsportveranstaltungen und Fahrtests, als Fahrschulfahrzeug oder zur gewerblichen Personenbeförderung nach dem PBefG, Kurierfahrten, Gefahrguttransporte etc. benutzen.

j) Nur für die Mobilitätslösung Leasing: Die Teilnahme an einem zertifizierten Fahrsicherheitstraining ist pro Fahrzeug einmal im Kalenderjahr ohne die vorherige Zustimmung von Arval zulässig.



Etwaige durch die Teilnahme entstehende Mehrkosten (insbesondere bei vereinbarten geschlossenen Pauschalen) oder Schäden wird Arval dem Kunden entsprechend in Rechnung stellen, sofern der Schaden nicht von der Versicherung direkt an Arval reguliert wird.

k) Der Kunde stellt Arval von allen Ansprüchen Dritter auch für anfallende Autobahn- und/oder sonstige Straßennutzungsgebühren in Bezug auf das Fahrzeug frei. Die Freistellungspflicht des Kunden besteht auch gegenüber einem Dritten, dem das Fahrzeug im Zuge der Refinanzierung zur Sicherheit übertragen wurde.

l) Bei einem Schlüsselverlust oder dem Verlust von Transpondern oder sonstigen Öffnungsgeräten (Handgeräte) oder bei Datenverlusten oder Hackerangriffen bei der Fahrzeugsteuerung über eine App hat der Kunde den Versicherer hierüber umgehend schriftlich zu informieren; ist das Fahrzeug durch Arval versichert, genügt die umgehende Information in Textform an Arval. Der Versicherer wird dann entscheiden, ob eine Ersatzanfertigung des Schlüssels erfolgt oder die gesamte Schließanlage auszutauschen ist. Arval ist über die Abwicklung des Schlüssels bzw. Datenverlustes in Textform auf dem Laufenden zu halten.

Wird der Schlüsselverlust erst nach Rückgabe des Fahrzeugs erkannt, ist Arval berechtigt, eine Stellungnahme von dem Versicherer des Kunden einzuholen und die in diesem Zusammenhang angeratene Abwicklung vorzunehmen. Die im Zusammenhang mit dem Schlüsselverlust oder durch den Verlust sonstiger Handgeräte oder Daten entstandenen Kosten gehen zulasten des Kunden.

## NUTZUNG IM AUSLAND

### 9 Nutzung, Versicherung im Ausland

Der Kunde ist vorbehaltlich der Einhaltung der zulassungs-, zoll- und steuerrechtlichen Vorgaben berechtigt, das Fahrzeug ohne Zustimmung in Textform von Arval für die ununterbrochene Dauer von zwei Monaten in einem anderen Mitgliedstaat der EU, des EWR, Vereinigtes Königreich oder in der Schweiz einzusetzen.

Dies bedeutet, dass jeder – auch kurzfristige Einsatz – außerhalb der EU, des EWR, des Vereinigten Königreich und der Schweiz sowie jeder länger als zwei Monate andauernder Einsatz außerhalb Deutschlands der vorherigen Zustimmung in Textform von Arval bedarf.

Voraussetzung ist, dass diese Länder von der Fahrzeugversicherung des Kunden abgedeckt sind.

Der Kunde wird auf seine Kosten sicherstellen und Arval gegenüber nachweisen, dass das Fahrzeug auch im Ausland in einem Umfang versichert ist, wie dieser in den AGB Teil B festgelegt ist. Soweit der Kunde das Service-Modul „Versicherungsmanagement“, „Arval-Risikoschutz“ bzw. „CART“ in Anspruch nimmt, wird Arval auf Verlangen behilflich sein, dass der Versicherungsschutz auf Kosten des Kunden entsprechend erweitert wird.

Im Verantwortungsbereich des Kunden liegen die gesetzlichen Bestimmungen zur Lenkung eines Fahrzeuges im jeweiligen Land.

## HAFTUNG

### 10 Haftung

Soweit diese AGB – vgl. z. B. zur Gewährleistung des Einzelvertrages in AGB Teil B oder bei dem Service-Modul Tank- und Lademanagement – keine abweichenden Regelungen enthalten, gilt Folgendes:

a) Hat Arval für einen Schaden des Kunden, egal aus welchem vertraglichen oder gesetzlichen Rechtsgrund, aufgrund eigenen Verschuldens oder Verschuldens seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen einzustehen, ist die Haftung von Arval auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt.

In Fällen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet Arval auch für einfache Fahrlässigkeit.



Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertragsverhältnisses überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf oder die Arval dem Kunden nach dem Inhalt der Vertragsverhältnisse gerade zu gewähren hat.

b) Die Haftung für die einfachen Erfüllungsgehilfen beschränkt sich in den oben in Ziffer 10 Abs. a) genannten Fällen auf Vorsatz, es sei denn, dass Kardinalpflichten verletzt sind; Ziffer 10 Abs. c) bleibt unberührt.

c) Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie für den Fall der Haftung wegen einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung dem Umfang nach auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren bzw. typischen Schaden beschränkt.

Unberührt bleibt eine Haftung nach dem Produktthaftungsgesetz, bei Übernahme einer Garantie durch Arval für die Beschaffenheit einer Sache und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels durch Arval.

## KÜNDIGUNG

### 11 Kündigung des Einzelvertrages

Die ordentliche Kündigung des Einzelvertrages sowie ein etwaiges Kündigungsrecht der Erben des Kunden gemäß § 580 BGB sind ausgeschlossen. Das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung des Einzelvertrages bleibt unberührt.

### 12 Kündigungsbedingungen

Arval kann den Einzelvertrag sowie einzelne Service-Module insbesondere fristlos kündigen, wenn

- der Kunde falsche Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die geeignet sind, die wirtschaftlichen Interessen von Arval in erheblichem Maße zu gefährden,
- bei Gewerbekunden: der Kunde entsprechend § 543 Abs. 2 Nr. 3 BGB mit der Zahlung von Entgelten (z. B. mit zwei aufeinander folgenden Monatsraten) in Verzug ist,

- bei Privatkunden: der Kunde mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Monatsraten ganz oder teilweise und mindestens 10% bzw. bei einer Laufzeit des Einzelvertrages von mehr als drei Jahren mit 5% der Gesamtsumme der für die Laufzeit vereinbarten Gesamtraten in Verzug ist und Arval dem Kunden erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Bezahlung des rückständigen Betrages mit der Erklärung gesetzt hat, dass Arval bei Nichtzahlung innerhalb der Frist die gesamte Restschuld verlangen werde.
- der Kunde trotz Abmahnung seine Vertragsverpflichtungen erheblich verletzt, wobei eine Abmahnung nicht erforderlich ist, wenn die Vertragsverletzung besonders schwerwiegend ist, z.B. wenn das Fahrzeug nicht versichert wird,
- eine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden eintritt, sodass eine Gefährdung der Vertragserfüllung konkret zu befürchten ist,
- der Kunde trotz Mahnung die gemäß Ziffer 25 vereinbarten Unterlagen (Auskünfte, Jahresabschlüsse) nicht vorlegt oder
- der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten gemäß Ziffer 2.1 oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von Arval gesetzten angemessenen Frist nachkommt,
- der Kunde seinen Informations- bzw. Mitwirkungspflichten gem. Ziffer 24 a) nicht innerhalb der von Arval gesetzten angemessenen Frist nachkommt,
- sich die Beteiligungsverhältnisse am Kunden derart ändern, dass ein Dritter die Mehrheit der Stimmrechte und/oder Gesellschaftsanteile am Kunden direkt oder indirekt erwirbt,
- der Kunde die Bestimmungen gem. Ziffer 24 b) (Bekämpfung von Bestechung, Korruption, Geldwäsche, Terrorismus) oder Ziffer 24 c) (Sanktionen) nicht einhält,
- wenn der Kunde Zusicherungen oder Erklärungen gem. Ziffer 24 b) (Bekämpfung von Bestechung, Korruption, Geldwäsche, Terrorismus) oder Ziffer 24 c) (Sanktionen) gemacht hat, die in einem wesentlichen Punkt unrichtig oder irreführend sind oder werden.



Beabsichtigt Arval von diesem Recht zur fristlosen Kündigung Gebrauch zu machen, wird Arval den Kunden zuvor hierauf hinweisen.

Im Fall der außerordentlichen Kündigung des Einzelvertrages gelten die Regelungen der AGB Teil B.

### **ENTGELTE – GEBÜHREN – FÄLLIGKEIT – RECHNUNG**

#### **13 Entgelte**

Die erste anteilige Entgeltsrate/Monatsrate ist bei Beginn der Vertragsdauer gemäß AGB Teil B fällig und wird für die Zeit bis zum nächsten Monatsersten abgerechnet; es wird zusammen mit dem nächsten vollen Entgelt monatlich in Rechnung gestellt. Die weiteren Entgelte sind jeweils zum 1. des Monats zur Zahlung fällig. Das letzte Entgelt wird auf den Tag genau abgerechnet.

#### **14 Sonstige Entgelte**

- a) Pauschalen bzw. Service-Gebühren sind jeweils vorschüssig am 1. des Monats fällig.
- b) Ist-Kosten einschließlich anfallender Service-Gebühren unterliegen der sofortigen Fälligkeit.

#### **15 Gebühren**

Sonstige nicht von den Entgelten umfasste Gebühren für weitere in Anspruch genommene Dienstleistungen werden dem Kunden auf Grundlage der jeweils aktuellen Gebührentabelle von Arval (über [www.arval.de](http://www.arval.de) oder bei Arval abrufbar) gesondert in Rechnung gestellt und sind sofort fällig.

#### **16 Mehrwertsteuer**

- a) Sämtliche vom Gewerbekunden an Arval zu leistenden Zahlungen verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer; etwas anderes gilt nur für nicht umsatzsteuerbare sowie nicht umsatzsteuerpflichtige und umsatzsteuerfreie Lieferungen oder Leistungen.

Sofern nicht gesondert ausgewiesen, verstehen sich alle genannten Bemessungsgrundlagen als Nettobeträge.

- b) Für den Privatkunden verstehen sich sämtliche Eurobeträge, Bemessungsgrundlagen und zu leistende Zahlungen inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

#### **17 Lastschriftermächtigung, Bearbeitungsgebühr**

- a) Der Kunde ermächtigt Arval, alle aufgrund der Geschäftsbeziehung fälligen Zahlungen im SEPA-Lastschriftverfahren einzuziehen. Die Frist für die Vorabinformation des Lastschrifteinzuges (Pre-Notification) wird auf fünf Kalendertage verkürzt.
- b) Sollte der Kunde diese Ermächtigung nicht erteilen und/oder widerrufen, so ist der fällige Betrag mit schuldbefreiender Wirkung an die von Arval mitgeteilte Bankverbindung zu überweisen.

Zahlungen können ausschließlich durch Banküberweisung von einem auf den Namen des Kunden lautenden Kontos, das bei einer/einem Bank/Finanzinstitut, welches innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraumes (SEPA, „Single Euro Payments Area“) ansässig ist, geführt wird und die Anti-Geldwäsche-Gesetze des jeweiligen Landes erfüllt, auf das von Arval benannte Konto erfolgen. Zahlungen von Dritten oder Bankkonten Dritter haben nur schuldbefreiende Wirkung, wenn Arval hierzu mindestens in Textform seine Zustimmung erklärt.

- c) Sollte es auf Grund vom Kunden zu verantwortenden Gründen zu einer Rücklastschrift kommen, hat er pro Rücklastschrift eine Bearbeitungsgebühr in Höhe der jeweils aktuellen Gebührentabelle an Arval zu bezahlen.

#### **18 Rechnungsübermittlung**

Der Kunde stimmt zu, dass Arval ihm die Rechnungen per E-Mail an eine von ihm angegebene E-Mail-Adresse übersendet. Eine zusätzliche Übermittlung in Papierform kann auf Anfrage erfolgen.

### **RÜCKGABE**

#### **19 Rückgabe des Fahrzeugs**

- a) Bei jeglicher Beendigung des Einzelvertrages hat der Kunde das Fahrzeug – mit der Zulassungsbescheinigung Teil I und allem Zubehör, allen Schlüsseln, Ladekabeln, Fernbedienungen z. B. für die Standheizung und allen ihm überlassenen Unterlagen – auf seine Kosten und Gefahr in vertragsgemäßem, der normalen Abnutzung entsprechendem und (innen sowie außen) sauberem, verkehrssicherem und fahrbereitem Zustand an Arval zurückzugeben.



b) Sollte das Fahrzeug entgegen der vorstehenden Regelung nicht ordnungsgemäß gesäubert und eine außerordentliche Reinigung (z.B. aufgrund von Rauchgeruch oder Tierhaaren) notwendig sein, werden dem Kunden die Kosten der Reinigung gem. Gebührentabelle in Rechnung gestellt.

c) Nach Beendigung des Einzelvertrages hat der Kunde das ihm hierzu überlassene Zubehör, die Schlüssel, Gegenstände, Unterlagen und Ausweise (insbesondere gepflegtes Scheckheft bzw. elektronische Inspektionsnachweise, sämtliche Schlüssel, sowie Winterreifen und Felgen) umgehend, spätestens aber binnen fünf Werktagen nach Rückgabe des Fahrzeugs an Arval zurückzugeben.

Andernfalls hat er Arval die Kosten der Ersatzbeschaffung sowie des bei Arval entstandenen Aufwandes entsprechend der jeweils aktuellen Fehlteilpreisliste zu erstatten. Diese kann über [www.arval.de](http://www.arval.de) eingesehen werden.

Der Kunde ist für einen etwaigen Missbrauch mit den genannten Ausweisen durch Dritte verantwortlich.

d) Der Kunde hat das Fahrzeug an Arval mit ausreichendem Kraftstoff für eine Reichweite von ca. 200 Kilometer zu übergeben bzw. bei E-Autos mit einer Batterieladeleistungen von mindestens 50%. Gibt der Kunde das Fahrzeug nicht hinreichend betankt oder aufgeladen an Arval zurück, hat Arval gegen den Kunden einen Anspruch auf Ersatz der Tank- und Ladekosten sowie der Kosten für den Zeit- und Arbeitsaufwand.

e) Der Kunde ist verpflichtet, vor Rückgabe des Fahrzeugs das Informations- und Kommunikationssystem des Fahrzeugs sowie die jeweils dazugehörige App auf die Werkseinstellung zurückzusetzen und damit sämtliche gespeicherten personenbezogenen Daten aus dem System bzw. der App des Fahrzeugs zu löschen. Persönliche Gegenstände sind aus dem Fahrzeug zu entfernen.

f) Grundsätzlich sind Fahrzeuge zu dem im jeweiligen Einzelvertrag vereinbarten Vertragsende zurückzugeben. Eine stillschweigende Verlängerung von Einzelverträgen, insbesondere die Anwendbarkeit des § 545 BGB, ist ausgeschlossen, sofern die Parteien im Einzelfall nicht etwas anderes in Form der fortgeschrittenen elektronischen Signatur (z. B. via DocuSign) vereinbart haben.

g) Der Kunde ist verpflichtet, dem zuständigen Kundenbetreuer von Arval den Rückgabetermin in Textform fünf Werkstage vor Ablauf der Laufzeit anzukündigen. Arval wird dann mit dem Kunden bzw. Fahrzeugnutzer die weiteren Details der Fahrzeugrückgabe wie den Rückgabebort und Uhrzeit entsprechend abstimmen.

h) Kommt der Kunde seiner Rückgabepflicht nicht nach, so ist er schon jetzt mit der Wegnahme durch Arval einverstanden und trägt deren Kosten.

## VERZUG, ABTRETUNG

### 20 Verzug, Verzugszinsen

Soweit die Fälligkeitstermine nach dem Kalender bestimmt sind, gerät der Kunde gemäß § 286 Abs. 2 Ziffer 1 BGB ohne Mahnung in Verzug. Das Gleiche gilt auch dann, wenn der Kunde sonstige Geldschulden nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Fälligkeit und Erhalt einer Rechnung oder einer gleichwertigen, ggf. auch elektronischen Zahlungsaufforderung bezahlt.

Vorbehaltlich weiterer Ansprüche schuldet der Kunde bei Verzug neben den gesetzlich geregelten Verzugszinsen die in der jeweils aktuellen Gebührentabelle festgesetzten Mahngebühren pro Mahnschreiben.

Arval weist den Kunden darauf hin, dass durch Zahlungsverzug der vereinbarte Versicherungsschutz gefährdet werden kann und die Sperrung der Tankkarten möglich ist.

## ABTRETUNG UND ÜBERTRAGUNG

### 21 Abtretung und Übertragung von Rechten und Pflichten – Wechsel des Vertragspartners

a) Außer wie gemäß Ziffer b) zulässig, ist keine Partei des Einzelvertrages berechtigt, ohne die vorherige schriftliche Genehmigung der anderen Partei (wobei diese Genehmigung nicht unbillig verweigert oder verzögert werden darf) ihre Rechte und Pflichten aus dem Einzelvertrag an Dritte abzutreten oder zu übertragen.



b) Unbeschadet des Vorstehenden:

- kann Arval zu jeder Zeit seine Rechte aus diesen AGB bzw. dem Einzelvertrag im Ganzen oder in Teilen an Tochtergesellschaften der BNP Paribas Group abtreten (ohne Zustimmung des Kunden nach Übertragung einer rechtszeitigen schriftlichen Mitteilung an den Kunden zu Informationszwecken),
- kann der Kunde zu jeder Zeit seine Rechte aus diesen AGB bzw. dem Einzelvertrag im Ganzen oder in Teilen an ein anderes Unternehmen des Kunden vorbehaltlich der folgenden kumulativen Bedingungen abtreten: (i) die Vermögenslage und Kreditwürdigkeit des Kunden entspricht mindestens den Verhältnissen des ursprünglichen Vertragspartners, der den Einzelvertrag unterzeichnet hat, (ii) Arval sind alle Unterlagen des Kunden zur Verfügung gestellt worden, die sowohl für die Bonitätsprüfung als auch für die KYC (Know Your Customer) – Prüfung benötigt werden, (iii) diese Abtretung wirft keine Compliance-Fragen auf, (iv) eine vorherige schriftliche Mitteilung ist an Arval überendet worden, und (v) entsprechende Rechtsdokumente in Bezug auf diese Übertragung sind ausgefertigt worden. Falls eine dieser Bedingungen nicht erfüllt sind, behält sich Arval das Recht vor, die Abtretung abzulehnen.

**22 Abtretung und Übertragung von Rechten von Arval und Sicherheiten in Bezug auf diese Rechte**

- a) Es wird ausdrücklich vereinbart, dass Arval zu jeder Zeit ohne Absprache mit dem Kunden und ohne deren Genehmigung berechtigt ist, (i) ihre Rechte aus den AGB bzw. dem Einzelvertrag im Ganzen oder in Teilen abzutreten oder zu übertragen, oder

(ii) ihre Rechte aus diesen AGB bzw. dem Einzelvertrag im Ganzen oder in Teilen zu belasten, sicherheitshalber abzutreten oder anderweitig Sicherungsrechte daran zu begründen, um sich unter diesen AGB bzw. dem Einzelvertrag zu refinanzieren oder die jeweilige Risikoexposition abzusichern, oder gegebenenfalls Verpflichtungen zugunsten eines Kredit- oder Finanzinstituts, eines Versicherers oder Rückversicherers, einer Zentralbank, der US-Notenbank, eines Verbriefungsvehikels, einer Treuhandgesellschaft, eines Fonds oder einer anderen Gesellschaft, die unmittelbar oder mittelbar mit der Refinanzierung von Kreditinstituten befasst ist, abzusichern.

b) Zur Klarstellung: eine solche Abtretung, Übertragung oder Sicherungsabtretung wie in Ziffer a) erwähnt, bewirkt nicht, dass:

- Arval von seinen Verpflichtungen aus diesen AGB bzw. dem Einzelvertrag im Ganzen oder in Teilen freizustellen ist, oder
- zusätzliche Zahlungen von dem Kunden zu leisten sind oder einer Person weitergehende Rechte als die Rechte einzuräumen sind, die Arval unter diesen AGB bzw. dem Einzelvertrag eingeräumt werden.

**INFORMATION, SANKTIONIERUNG**

**23 Informationspflichten über Veränderungen beim Kunden**

Der Kunde wird Arval jegliche Veränderung von Firma, Sitz, Wohnsitz, Adresse, Bankverbindung, Rechtsform, mittel-/oder unmittelbaren Gesellschafts- oder Haftungsverhältnissen seines Unternehmens sowie seiner verbundenen Unternehmen unverzüglich durch Übertragung eines aktuellen und vollständigen Handelsregisterauszuges oder bei einer Änderung von mittelbaren oder unmittelbaren Gesellschafts- oder Haftungsverhältnissen, sofern diese nicht aus dem Handelsregisterauszug hervorgehen, diese durch Übertragung geeigneter Unterlagen nachweisen.



## 24 Informationspflichten nach dem GwG, Kundenmitwirkungspflichten, Sanktionen

- a) Arval ist nach dem Geldwäschegegesetz (GwG) verpflichtet die Identität der Geschäftspartner zu überprüfen. Ergänzend zu den Informationspflichten gem. Ziffer 23 stellt der Kunde auf Anforderung von Arval unverzüglich sämtliche Unterlagen, Dokumente, Informationen sowie sonstige Nachweise zur Verfügung, die nach vernünftigem Ermessen erforderlich sind und von Arval angefordert werden, damit Arval „Know-Your-Customer“-Prüfungen (KYC) oder ähnliche Prüfungen gemäß den geldwäscherechtlichen Vorschriften und allen damit zusammenhängenden oder anwendbaren Vorschriften und Regelungen sowie Prüfungen nach den internen Verfahren der BNP Paribas Gruppe durchführen und sich davon überzeugen kann, dass diese eingehalten wurden.
- b) Der Kunde hat Arval den wirtschaftlich Berechtigten sowie Änderungen des wirtschaftlich Berechtigten mitzuteilen.
- c) Der Kunde erklärt, dass weder der Kunde selbst, seine Tochtergesellschaften, dessen oder deren gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte noch, nach bestem Wissen und Gewissen des Kunden, seine verbundenen Unternehmen, Bevollmächtigten oder Mitarbeiter an Aktivitäten oder Verhaltensweisen beteiligt waren oder sich an solchen beteiligen werden, die gegen geltende Gesetze, Vorschriften und Regelungen zur Bekämpfung von Bestechung, Korruption, Geldwäsche oder Terrorismus in einem Land verstößen. Der Kunde hat Richtlinien und Verfahren eingeführt und wird dies aufrechterhalten, um Verstöße gegen solche Gesetze, Vorschriften und Regelungen zu verhindern.
- d) Der Kunde erklärt, dass es sich weder beim Kunden selbst noch bei einer seiner Tochtergesellschaften, dessen oder deren gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten noch, nach bestem Wissen und Gewissen des Kunden, bei eines seiner verbundenen Unternehmen, Bevollmächtigten oder Mitarbeitern um eine natürliche oder juristische Person („Person“) handelt, die (i) das Ziel von Sanktionen ist oder im Eigentum oder unter Kontrolle einer Person steht, über die Sanktionen verhängt worden sind („Sanktionierte Person“) oder

(ii) in einem Land oder Gebiet wohnhaft, ansässig oder gemäß den Gesetzen eines Landes organisiert ist, das oder deren Regierung Gegenstand von Sanktionen ist, die Geschäfte mit der Regierung, diesem Land oder Gebiet verbieten („Sanktioniertes Land“).

„Sanktionen“ sind alle Wirtschaftssanktionen oder restriktiven Maßnahmen, die von den Vereinigten Staaten von Amerika, dem United Nations Security Council, der Europäischen Union, der Französischen Republik oder einer anderen zuständigen Sanktionsbehörde erlassen, verwaltet, oder durchgesetzt werden.

Der Kunde noch eines seiner verbundenen Unternehmen wird die von Arval genutzten Fahrzeuge und angebotenen Service-Module direkt oder indirekt (i) für Aktivitäten von oder Geschäfte mit einer Person oder in einem Land oder Gebiet einsetzen, das zum Zeitpunkt der Zurverfügungstellung eine Sanktionierte Person oder ein Sanktioniertes Land ist oder (ii) in einer anderen Weise nutzen, die zu einer Verletzung von Sanktionen durch eine Person führen.

e) Der Kunde wird Arval in folgenden Fällen sofort informieren:

- i) die Nichteinhaltung der Bestimmungen gem. Ziffer 24 c) (Bekämpfung von Bestechung, Korruption, Geldwäsche, Terrorismus) oder Ziffer 24 d) (Sanktionen) und/oder
- ii) wenn eine Zusicherung oder Erklärung, die gem. Ziffer 24 c) (Bekämpfung von Bestechung, Korruption, Geldwäsche, Terrorismus) oder 24 d) (Sanktionen) abgegeben wurde oder als abgegeben gilt, in einem wesentlichen Punkt unrichtig oder irreführend ist oder war, als sie abgegeben wurde oder als abgegeben galt.

## 25 Auskunftsverpflichtungen nach dem KWG

- a) Der Kunde ermächtigt Arval, Auskünfte zur Bonitätsprüfung und zur Dokumentation der gesetzlichen Verpflichtungen (bzgl. Bankenaufsicht) über ihn einzuholen; ferner ermächtigt er Arval zur Einholung der Auskünfte.

Der Kunde wird vor Beginn der Geschäftsbeziehung und während der Vertragsdauer auf Verlangen von Arval seine Vermögensverhältnisse offenlegen und Arval seine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Jahresabschlüsse, Zwischenabschlüsse und gegebenenfalls Konzernabschlüsse unverzüglich nach der Aufstellung, spätestens jedoch neun Monate nach Abschluss des Wirtschaftsjahres zur Verfügung stellen.

b) Wird durch die zwischen den Parteien bestehenden Einzelverträge ein Gesamtfinanzierungsvolumen gemäß § 18 KWG (zurzeit 750.000,00 Euro) oder 10 vom Hundert des nach Artikel 4 Absatz 1 Nummer 71 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 anrechenbaren Eigenkapitals von Arval überschritten, ist Arval berechtigt, die betroffenen Einzelverträge mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn der Kunde die o.g. Unterlagen trotz schriftlicher Mahnung nicht übermittelt.

## VERTRAULICHKEIT

### 26 Vertraulichkeit und Geheimhaltung

a) Keine Partei darf während der Dauer der Geschäftsbeziehung ohne die schriftliche Genehmigung der anderen Partei (i) vertrauliche Informationen an Dritte weitergeben, mit Ausnahme der hierin erlaubten Fälle, und/oder (ii) vertrauliche Informationen anderweitig als hierin vorgesehen verwenden.

Unbeschadet des Vorstehenden kann eine Partei vertrauliche Informationen weitergeben an:

- ihre Organmitglieder, Mitarbeiter, Wirtschaftsprüfer, Subunternehmer und professionelle Berater (ausgenommen Dritte oder externe Berater, die Tätigkeiten im Bereich Fuhrparklösungen ausüben, wie z.B. Fuhrparkmanagement, Lieferung von Fuhrparkinformationen, Fuhrparkberatung und alle sonstigen damit verbundenen Aktivitäten),
- ihre verbundenen Unternehmen oder Muttergesellschaften (wie z.B. jede Muttergesellschaft – einschließlich BNP Paribas SA für Arval),

- vom Kunden benannte Fuhrparkmanagementgesellschaft, vorausgesetzt, dass dieser Kenntnis der vertraulichen Informationen zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt. Die Offenlegung vertraulicher Informationen ist stets auf den Teil der vertraulichen Informationen beschränkt, die die vom Kunden benannte Fuhrparkmanagementgesellschaft wissen muss, um seine Aufgaben zu erfüllen, und ferner vorausgesetzt, dass der Kunde (i) sicherstellt, dass die Fuhrparkmanagementgesellschaft über die Vertraulichkeitsverpflichtungen, die für vertrauliche Informationen im Rahmen dieser AGB gelten, unterrichtet wird, und (ii) dafür sorgt, dass die Fuhrparkmanagementgesellschaft vergleichbare Vertraulichkeitsverpflichtungen anerkennt. Die Parteien vereinbaren hiermit, dass der Kunde für Verstöße gegen die Vertraulichkeitsverpflichtungen durch die Fuhrparkmanagementgesellschaft, die vertrauliche Informationen erhalten hat, haftet. Der Kunde sorgt dafür, dass die Fuhrparkmanagementgesellschaft vor Übermittlung der vertraulichen Informationen eine Vertraulichkeitsverpflichtung unterzeichnet.
- Arval und, vorbehaltlich der geltenden Wettbewerbsgesetze, deren Global Alliance Partner,
- Personen (und deren Rechtsberater),
  - (i) die ggf. Dienstleistungen zur Kreditrisikominimierung (einschließlich insbesondere Versicherer, Rückversicherer und deren Vermittler) für Arval und sofern vereinbart, in Verbindung mit internationalen Abkommen erbringen,
  - (ii) die – sofern vereinbart – beabsichtigten, die Rechte von Arval im Rahmen eines internationalen Abkommens in Einklang mit der Ziffer „Abtretung und Übertragung von Rechten, Sicherheiten für die Rechte des Darlehensgebers“ zu erwerben,
  - (iii) die – sofern vereinbart – ein Sicherungsrecht oder eine Sicherheitsleistung in Bezug auf die Rechte von Arval im Rahmen eines internationalen Abkommens in Einklang mit der Ziffer „Abtretung und Übertragung von Rechten, Sicherheiten für die Rechte des Darlehensgebers“ in Anspruch nehmen können, oder

(iv) die berechtigt sind, die vertraulichen Informationen, soweit erforderlich, für den Zweck einer der vorstehenden Transaktionen offenzulegen, vorausgesetzt, dass jeder der oben genannten Personen (i) Kenntnis dieser vertraulichen Informationen für den Zweck der Durchführung und/oder Verwaltung dieser AGB und/oder – sofern vereinbart – eines internationalen Abkommens, oder für Zwecke der aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen, des Risikomanagements oder der Refinanzierung oder für den Zweck der Deckung des Risikos von Arval oder der Absicherung von deren Verpflichtungen haben muss, und (ii) von der jeweiligen Partei über den vertraulichen Charakter dieser Informationen informiert wird, wobei keine solche Mitteilungspflicht besteht, wenn der Empfänger einer beruflichen Verschwiegenheitspflicht unterliegt oder anderweitig zur vertraulichen Behandlung dieser Informationen verpflichtet ist.

b) Die Bestimmungen dieser Klausel und dieser Vertraulichkeitsverpflichtung gelten nicht, wenn:

- die Parteien nachweisen können, dass die vertraulichen Informationen bereits vor dem Beginn der Geschäftsbeziehung bekannt gewesen sind, oder
- die vertraulichen Informationen zum Zeitpunkt ihrer Bekanntgabe für die Öffentlichkeit zugänglich waren oder nach dem Zeitpunkt Ihrer Bekanntgabe für die Öffentlichkeit zugänglich wurden, oder
- der Informationsnehmer nachweisen kann, dass er diese Informationen von einem Dritten erhalten hat, der zur Offenlegung dieser Informationen rechtmäßig befugt war, oder
- der Informationsnehmer nach geltendem Recht oder anderweitig durch eine Gerichts-, Verwaltungs-, Regierungs- oder Regulierungsentscheidung in Verbindung mit Klagen, Prozessen, Verfahren oder Ansprüchen verpflichtet ist, vertrauliche Informationen offenzulegen. In einem solchen Fall hat der Informationsnehmer (soweit dies nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften zulässig ist) den Informationsgeber zu unterrichten, damit dieser Rechtsmittel zur Erlangung von Schutzmaßnahmen ausüben kann, oder

- der Informationsnehmer die schriftliche Genehmigung der anderen Partei, die vertraulichen Informationen freizugeben, erhalten hat.

c) Der Informationsnehmer erkennt an, dass

- die vertraulichen Informationen alleiniges Eigentum des Informationsgebers sind und bleiben;
- der Informationsgeber nicht die Genauigkeit oder Vollständigkeit der vertraulichen Informationen garantiert und für die Verwendung der Informationen bzw. die Unvollständigkeit oder Fehlerhaftigkeit der Informationen nicht haftbar gemacht werden kann;
- die vertraulichen Informationen nicht zum Nachteil der anderen Partei verwendet werden dürfen.

d) Die Verpflichtungen im Rahmen dieser AGB bezüglich des Schutzes von vertraulichen Informationen bleiben nach der Beendigung der Geschäftsbeziehung für einen Zeitraum von weiteren zwei Jahren wirksam, wobei diese Verpflichtungen auch danach weiter in Kraft sind, so lange wie diese vertraulichen Informationen nach geltendem Recht Geschäftsgeheimnisse darstellen.

e) Im Fall der Verletzung oder drohenden Verletzung des Schutzes von vertraulichen Informationen durch den Informationsnehmer oder dessen Mitarbeiter, leitenden Angestellten oder Vertreter erkennen die Parteien an, dass der Informationsgeber einen irreparablen Schaden erleiden kann und in diesem Fall ein monetärer Schadensersatz für den Informationsgeber unzureichend sein kann.

Entsprechend ist die vertragsgütige Partei berechtigt, zusätzlich zur Wahrnehmung anderer gesetzlich verfügbarer Rechtsmittel, einen Unterlassungsanspruch, eine Erfüllungsklage oder andere Rechtsmittel zur Durchsetzung des Schutzes von vertraulichen Informationen geltend zu machen. Der Informationsgeber behält sich das Recht vor, Ersatz für den tatsächlich erlittenen Schaden vom Informationsnehmer zu fordern.



## DATENSCHUTZ

### 27 Datenschutz

Die Parteien agieren als eigenständige Verantwortliche und verpflichten sich, die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz einzuhalten. Für bestimmte Dienstleistungen (Service-Module) agiert Arval als Auftragsverarbeiter für den Kunden. In diesen Fällen wird Arval eine gesonderte Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung schließen. Der Gewerbekunde ist für die Weitergabe personenbezogener Daten des konkreten Fahrzeugnutzers an Arval verantwortlich. Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie unter [www.arval.de/datenschutz](http://www.arval.de/datenschutz).

## SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### 28 AGB-Änderungen

Änderungen und Neufassungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der Dienstleistungsbeschreibung oder der Gebührentabelle wird Arval dem Kunden in Textform bekannt geben.

**Die Änderungen gelten als genehmigt und werden neue Vertragsgrundlage für die jeweils auf den AGB basierenden Geschäftsbeziehung, wenn der Kunde nicht innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen in Textform widerspricht; fristwährend ist der Nachweis der Absendung des Widerspruchs.**

Auf diese Folge wird Arval den Kunden bei der Bekanntgabe der Änderungen besonders hinweisen und Änderungen, die auch für die bestehenden Einzelverträge gelten sollen, ausdrücklich hervorheben.

### 29 Form

Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen sowie die Aufhebung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nebst Dienstleistungsbeschreibung können in Form der fortgeschrittenen elektronischen Signatur (z.B. via DocuSign) erfolgen. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

Wird auf Originalunterschriften des Kunden verzichtet, kann sich der Kunde nicht auf das Fehlen der Originalunterschriften berufen.

### 30 Salvatorische Klausel

Sollte eine Regelung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. In diesem Fall verpflichten sich die Parteien, die unwirksamen Bestimmungen durch solche wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die der ursprünglichen Zielsetzung der unwirksamen Bestimmungen entsprechen.

### 31 Anwendbares Recht – Erfüllungsort –

#### Gerichtsstand

Für die Abwicklung ihrer Geschäftsbeziehung vereinbaren die Parteien deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Erfüllungsort ist Oberhaching. Gerichtsstand für alle aus der Geschäftsverbindung entstehenden Streitigkeiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München; Gleicher gilt, wenn es sich bei dem Kunden um eine juristische Person des öffentlichen Rechts handelt oder der Kunde im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## – TEIL B Mobilitätslösung Fleet Management Fremdfahrzeuge gewerblich –

der

Arval Deutschland GmbH  
Bajuwarenring 5  
82041 Oberhaching,  
eingetragen beim Amtsgericht München unter HRB 132025  
(nachfolgend „Arval“)

**(Stand: September 2025)**

### 1 Vorbemerkung

- a) Arval bietet dem Kunden für Fahrzeuge, die nicht im Eigentum von Arval stehen (sog. Fremdfahrzeuge), diverse Service-Module im Fleet Management an. Die Service-Module werden in der Dienstleistungsbeschreibung näher beschrieben. Der Dienstleistungsvertrag (nachfolgend: Einzelvertrag) wird über jeweils ein bestimmtes Fahrzeug geschlossen und enthält neben diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen Teil A und Teil B nähere Bestimmungen bezüglich der Laufzeit und die gewünschten Service-Module.
- b) Der Mitarbeiter des Kunden (nachstehend: Fahrzeugnutzer) nutzt das Fahrzeug zumindest überwiegend für eine ausgeübte gewerbliche oder selbstständige berufliche Tätigkeit.
- c) Der Kunde versichert gegenüber Arval ausdrücklich, dass das Fahrzeug kein Privatfahrzeug ist und dass das Fahrzeug im Betriebsvermögen des Kunden steht.
- d) Folgende Ziffern der AGB Teil A gelten nicht für die Mobilitätslösung Fleet Management Fremdfahrzeuge: 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 19.
- e) Einzelvertrag  
Arval wird mit dem Kunden – vorbehaltlich einer positiven Bonitätsentscheidung und Know-Your-Customer (KYC)-Prüfung inklusive ordnungsgemäßer Identifizierung und Legitimierung nach den geldwäscherechtlichen Vorschriften durch

Arval – auf der Grundlage der nachfolgenden Bedingungen einen Einzelvertrag über Service-Module für Fremdfahrzeuge schließen.

### 2 Vertragsdauer

Der Einzelvertrag ist für die vereinbarte Vertragsdauer fest abgeschlossen. Die Vertragsdauer entspricht der im Einzelvertrag angegebenen Vertragsdauer. Die Vertragsdauer beginnt am Tag des im Einzelvertrag vereinbarten Zeitpunkts und endet nach Ablauf der im Einzelvertrag genannten Laufzeit.

### 3 Fleet Management Objekt

Fleet Management Objekt ist, das im jeweiligen Einzelvertrag bezeichnete Fahrzeug.

### 4 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG)

Für den Fall, dass Arval bei der Durchführung von Fleet Management für Fremdfahrzeuge für den Kunden eine Zahlungsabwicklung im Sinne des ZAG bzw. der §§ 675c ff. BGB erbringt, wird, soweit gesetzlich möglich, die Anwendbarkeit der § 675d Abs. 1 bis 5 BGB, § 675f Abs. 5 Satz 2 BGB, §§ 675g, 675h, 675j Abs. 2, 675p BGB sowie §§ 675v bis § 675x BGB und 676 BGB ausgeschlossen.

Im Übrigen vereinbaren die Parteien, dass Arval mit Vertragsschluss berechtigt und verpflichtet ist, für den Kunden, die im Einzelvertrag bzw. der Dienstleistungsbeschreibung vereinbarten, einzelnen und aufeinander folgenden z.B. monatlichen Zahlungsvorgänge auszuführen.



Der Kunde erklärt durch Abschluss des Einzelvertrages zugleich seine Zustimmung zur Ausführung der in diesem Vertrag in diesen AGB sowie in der Dienstleistungsbeschreibung vereinbarten und von Arval vorzunehmenden Zahlungsvorgänge und erteilt Arval für jede im Rahmen eines Zahlungsvorgangs vorzunehmende Zahlung einen Zahlungsauftrag. Der Zahlungsauftrag wird zu dem Zeitpunkt ausgeführt, wie er im jeweiligen Service-Modul vereinbart ist. Zahlungsauftrag und Zustimmung des Kunden sind für eine vertragsgemäße Durchführung des vereinbarten Servicemoduls zwingend erforderlich. Aus diesem Grund sind der Zahlungsauftrag sowie die Zustimmung des Kunden während der Vertragslaufzeit des jeweiligen Servicemoduls unwiderruflich. Abweichend von § 676b Abs. 1 BGB vereinbaren die Parteien eine Unterrichtungsfrist von einem Monat. Die Haftung von Arval gegenüber dem Kunden im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen ist in den §§ 675u und 675y BGB abschließend geregelt. Die Haftung von Arval gegenüber dem Kunden wegen einer nicht erfolgten, fehlerhaften oder verspäteten Ausführung eines Zahlungsauftrages entstandenen Schadens, der nicht bereits in § 675y erfasst ist, ist auf € 12.500,00 begrenzt; dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, den Zinsschaden und für Gefahren, die Arval besonders übernommen hat.

## **5 Zulassung des Fahrzeuges auf den Kunden (= Halter)**

Das Fahrzeug ist auf den Kunden zugelassen, der Halter des Fahrzeuges im Sinne der gesetzlichen Regelungen ist. Auch wenn das Fahrzeug auf einen Dritten zugelassen wird, gilt der Kunde – Arval gegenüber – als alleiniger Halter des Fahrzeuges und ist verpflichtet, die damit verbundenen Pflichten zu erfüllen.

## **ENTGELTE**

### **6 Entgelte**

Zu den Entgelten gehören sämtliche Zahlungen, die der Kunde für die Nutzung der Service-Module zu zahlen hat, insbesondere die laufenden Service-Gebühren, die Pauschalen und Kosten die Arval für die gewählten Service-Module verauslagt.

## **GEWÄHRLEISTUNG**

### **7 Gewährleistung**

Bei Schäden oder Gewährleistungsfällen, die ein an der Leistung von Arval beteiligter Dritter, insbesondere ein Lieferant oder eine Partnerwerkstatt, zu vertreten hat, ist der Kunde zunächst verpflichtet, die in Betracht kommenden Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche gegenüber dem Dritten außergerichtlich geltend zu machen. Arval ist vom Kunden stets unverzüglich zu informieren und wird dem Kunden auf Verlangen die Arval selbst gegenüber dem Dritten zustehenden Ansprüche abtreten. Erst wenn eine außergerichtliche Inanspruchnahme des Dritten – ohne Verschulden des Kunden – keinen Erfolg hatte, kann der Kunde seine Ansprüche gegen Arval geltend machen.

## **SONDERKÜNDIGUNG**

### **8 Sonderkündigungsrecht bei Verkauf, Totalschaden – Verlust oder Diebstahl**

Im Falle des Verkaufes, des Diebstahls, Verlustes oder eines wirtschaftlichen oder technischen Totalschadens des Fahrzeuges (= i.d.R. bei schadenbedingten Reparaturkosten von mehr als 60 Prozent des Wiederbeschaffungswertes) sind beide Parteien berechtigt, den jeweiligen Einzelvertrag zum Ende eines Vertragsmonats außerordentlich zu kündigen.

Für jede vorzeitige Beendigung des Einzelvertrages ist Arval berechtigt, vom Kunden eine pauschale Bearbeitungsgebühr zu verlangen.

### **9 Kündigungsbedingungen**

Arval kann den Einzelvertrag sowie einzelne Service-Module ergänzend zu den AGB Teil A Ziffer 12 insbesondere fristlos kündigen, wenn

- der Kunde seinen Geschäftsbetrieb einstellt,
- wenn einzelne Dienstleistungen aus diesem Vertrag der gesonderten Erlaubnispflicht nach dem Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) unterliegen.